

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Musik in Werbespots – Verwertungsgesellschaft GEMA prüft BGH-Urteil



Im Juni 2009 entschied der **Bundesgerichtshof** über die Nutzung von Musikstücken für Werbezwecke. Die Urteilsbegründung wurde nun veröffentlicht (**AZ: I ZR 226/06**). Nach dem Urteil der Karlsruher Richter ist die **GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)** nicht berechtigt, Rechte ihrer Mitglieder für die Verwendung von Musikwerken zu Werbezwecken wahrzunehmen.

Geklagt hatte eine Werbeagentur, die eigene Werbespots – einschließlich Musik – als Referenzwerbung auf ihrer Internetseite präsentierte. In dem Verfahren sollte geklärt werden, ob die Eigenwerbung der Agentur mit musikunterlegten Werbefilmen in den Wahrnehmungsbereich der GEMA fällt und damit vergütungspflichtig ist.

Die Vorinstanzen - das Landgericht und das Oberlandesgericht München - bestätigten der GEMA die Rechte zur Verwertung der Musikstücke. Doch der BGH hob die Urteile mit Blick auf die Berechtigungsverträge der Mitglieder auf.

Die Verwertungsgesellschaft will nun die Konsequenzen für die Rechtswahrnehmung prüfen, so eine Mitteilung der GEMA. Nach Ansicht der GEMA widerspricht dieses Urteil nicht nur der bislang von allen Beteiligten anerkannten Praxis, sondern auch den Interessen der Mitglieder und des Marktes. Diese Einschätzung werde auch in ersten Stellungnahmen Dritter bestätigt, da mit dem Urteil des BGH bis auf Weiteres eine effektive Rechtswahrnehmung für den Werbebereich nicht mehr möglich sei.

Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, erklärte hierzu: „Das Urteil des BGH wird den Interessen der GEMA-Mitglieder und den Anforderungen des Marktes in keiner Weise gerecht. Wir werden daher gemeinsam mit den beteiligten Kreisen schnellstmöglich auf eine praktikable Lösung hinwir-

ken.“ Die GEMA werde an die Beteiligten herantreten, um eine für alle Seiten verträgliche Lösung für die Vergangenheit und die Zukunft umzusetzen. Heker betonte, dass Musik für Werbespots aufgrund des BGH-Urteils nun keinesfalls „umsonst“ zu haben sei. Grundsätzlich sei jede Nutzung nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) angemessen zu vergüten – auch die werbemäßige Nutzung von Musik. Wenn die Lizenzierung für diese Nutzung nicht über die GEMA erfolge, dann müsse bei den individuellen Rechteinhabern oder deren Vertretern direkt angefragt werden.

Im Übrigen beziehe sich das Urteil ausschließlich auf den GEMA-Berechtigungsvertrag und damit die Werberechte an den Werken der eigenen Berechtigten der GEMA. Die



Dr. Harald Heker, GEMA

GEMA nimmt für Deutschland jedoch aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften grundsätzlich die Rechte am Weltrepertoire der Musik wahr. Auf die Wahrnehmung dieser Rechte habe die Entscheidung des BGH keine Auswirkungen. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Deutschlandradio: Namen der verurteilten Sedlmayr-Mörder dürfen „online“ bleiben	3
Rechtstipps für Non-Profit-Organisationen	3
Digitalfotos im Internet	3
Titelschutzanzeigen: 56 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 56 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Alle Männer sind Schweine AMATEUR EXCELLENCE Andernach erleben Andernacher Leben Astrokanal Astrokanal.tv</p> <p>B</p> <p>Bad Ems erleben Bad Emser Leben Benachteiligung wegen des Alters im Erwerbsleben Bendorf erleben Bendorfer Leben</p> <p>C</p> <p>Costa Calida</p> <p>D</p> <p>Das Deutsche Rückenzentrum Das Gesundheitstelefonbuch Das isst Deutschland Das Quiz der Deutschen Das war so Der Bulle und das Landei Der Renntag Deutsches Rückenzentrum die Medien, mein Freund, der Feind Die Rentnergang</p>	<p>Die schönsten Natur- und National- parks in Deutschland Doppelklick</p> <p>G</p> <p>GASTEIG AMATEUR EXCELLENCE Gesundheit & Lifestyle</p> <p>K</p> <p>Kultur-Szene Kunst & Kultur</p> <p>L</p> <p>Lahnstein erleben Lahnsteiner Leben Leben im Rhein-Lahn-Kreis LUST AUF KOCHEN</p> <p>M</p> <p>Mayen erleben Mayener Leben Mülheim-Kärlich erleben Mülheim-Kärlicher Leben</p> <p>N</p> <p>Nassau erleben Nassauer Leben Nebel im August News rund um die Versandapotheke</p>	<p>P</p> <p>pharmagramm</p> <p>R</p> <p>Rhein-Lahn-Kreis erleben</p> <p>S</p> <p>So schmeckt Deutschland süper süper Magazin</p> <p>T</p> <p>TaxAffairs</p> <p>V</p> <p>Vallendar erleben Vallendarer Leben Viva High School Musical Vollmondtochter</p> <p>W</p> <p>Wir drehen die Welt Wohlfühlen im Heilbad Wünsch Dir was</p> <p>Z</p> <p>ZOÓN</p>
--	--	---

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

12.01.2010, Woche 02, Nr. 955
Anzeigenschluss: 08.01.2010, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

19.01.2010, Woche 03, Nr. 956
Anzeigenschluss: 15.01.2010, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Deutschlandradio: Die Namen der verurteilten Sedlmayr-Mörder dürfen „online“ bleiben

Online-Medien dürfen nicht generell verpflichtet werden, die Namen verurteilter Straftäter aus den Archiven zu löschen. Das hat der **Bundesgerichtshof** in der vergangenen Woche entschieden.

In diesem Fall hatten die beiden, im Jahr 1993 wegen Mordes an dem Volksschauspieler Walter Sedlmayr verurteilten, Kläger verlangt es zu unterlassen, über sie im Zusammenhang mit der Tat unter voller Namensnennung zu berichten. Konkret ging es dabei um eine Mitschrift des Deutschlandradio-Hör-

funkbeitrags „Vor 10 Jahren Walter Sedlmayr ermordet“ vom 14. Juli 2000.

Der Bundesgerichtshof hob jetzt die Urteile der Vorinstanzen auf. Zwar liege in dem Bereithalten der die Kläger identifizierenden Meldung zum Abruf im Internet ein Eingriff in deren allgemeines Persönlichkeitsrecht vor, so die Urteilsbegründung. Der Eingriff sei aber nicht rechtswidrig, da im Streitfall das Schutzinteresse der Kläger hinter dem vom beklagten Radiosender verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit

und seinem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten habe. Das Persönlichkeitsrecht und der Resozialisierungsanspruch der Kläger werde dabei nicht erheblich beeinträchtigt. Allerdings betonten die Karlsruher Richter die besonderen Umstände dieses Streitfalls gerade in Bezug auf die Schwere des Verbrechens und die Bekanntheit des Opfers.

Das von den Klägern begehrte Verbot hätte einen abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Medienfreiheit, der den freien Informations- und Kommu-

nikationsprozess einschnüren würde. Wäre Deutschlandradio verpflichtet alle archivierten Hörfunkbeiträge ständig auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren, bestünde schon aufgrund des damit verbundenen personellen und zeitlichen Aufwands die Gefahr, dass der Sender ganz von der Archivierung absehen oder schon bei der ersten Sendung alle Umstände ausklammert, die später rechtswidrig sein könnten. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 15.12.2009
AZ: VI ZR 227/08
und VI ZR 228/08

Rechtstipps für Non-Profit-Organisationen Digitalfotos im Internet



Im Berliner **Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG** ist unter dem Titel „Rechtliche Grundlagen des Fundraising“ ein neuer Praxisleitfaden erschienen. Autor Dr. Kay Krüger liefert auf 124 Seiten kompaktes Praxiswissen zum Thema Fundraising. Dabei geht es nicht nur um rechtliche Grundlagen

von Spenden, Stiftungen und Sponsorenverträgen, sondern auch um Strategien zum erfolgreichen Einsatz der unterschiedlichen Fundraising-Formen sowie die Frage, wie Unternehmen professionell angesprochen werden können.

Dr. Kay Krüger ist Rechtsanwalt für Stiftungsrecht sowie Stiftungsberatung in Düsseldorf. Neben diesen Rechtsbereichen berät die Kanzlei Krüger auch im IT- und Wettbewerbsrecht sowie in Fragen des Vereins- und Arbeitsrechts.

„Rechtliche Grundlagen des Fundraising“ (ISBN 978-3-503-11607-2) kann zum Preis von 29,95 Euro im Buchhandel oder über **www.ESVmedien.de** bestellt werden. (al)



Die Rechtsanwälte **Dr. Volker Herrmann** und **Michael Terhaag** aus der Düsseldorfer Kanzlei **Terhaag & Partner** haben in Zusammenarbeit mit dem Kölner Fotografen **Jörg Pumpa** einen praktischen Ratgeber zu allen relevanten Rechtsfragen zum Thema Digitalfotos im Internet veröffentlicht.

Das 224 Seiten starke Buch gibt selbständigen Fotografen und allen, die mit Fotos im Internet Geld verdienen möchten, wertvolle Tipps zu Verkaufsstrategien und Motivauswahl. Dazu erläutern die Autoren verständlich und ohne juristisches „Fachchinesisch“ alle möglichen Rechtsfallen - vom Schutz vor Fotoklau bis hin zur Beachtung von Persönlichkeitsrechten, Vertragsfragen und den Umgang mit Schadensersatzforderungen.

Das Buch „Mit eigenen Digitalfotos im Internet Geld verdienen“ ist im Düsseldorfer Verlag **Data Becker GmbH & Co. KG** erschienen und für 17,95 Euro über den Buchhandel (ISBN 978-3-8158-3504-3) oder **www.databecker.de** zu beziehen. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für Buch- und Filmtitel

die Medien, mein Freund, der Feind

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mindfuel Consulting,
Bilker Allee 124, 40217 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für

Doppelklick

in allen Schreibweisen, für alle Medien und Veranstaltungen.

**Thomson CompuMark,
St. Pietersvliet 7, B - 2000 Antwerpen/Belgien**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Deutsches Rückenzentrum Das Deutsche Rückenzentrum

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Frank Schifferdecker-Hoch,
Rochusstraße 33, 50169 Kerpen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

süper süper Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sebastian P. Kagerer,
Waasemstraße 6, 53177 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das isst Deutschland So schmeckt Deutschland

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**SPIEGEL TV infotainment GmbH & Co. KG,
Brandstwiete 19, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

pharmagramm News rund um die Versandapotheke

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen und Abkürzungen für alle Medien sowie für Dienstleistungen aller Art.

**Etrich Sturmfels Rechtsanwälte,
Annastraße 7, 60322 Frankfurt am Main, www.esfra.de**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wir drehen die Welt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien, z.B. Internet, Intranet, im Mobile Business in jeder Nutzungsform, z.B. für Mobilephones, PDA, etc., z.B. als SMS, MMS-Bilder/Videos/Fotos und Klingeltöne in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse und Merchandising in jeglicher Form.

**Studio Hamburg Produktion GmbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Das Gesundheitstelefonbuch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Internet, CD-Rom, DVD und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Magazine, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandising aller Art.

**Diehl & Partner Patent- und Rechtsanwälte,
Augustenstraße 46, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für den Musiktitel:

Costa Calida

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Günter Fritsch,
Frödenberger Straße 16, 87663 Lengenwang**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Bulle und das Landei

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Polyphon Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Vollmondtochter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stephan Karmann,
Hildebrandstraße 9, 07749 Jena**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

LUST AUF KOCHEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Teichmann Verlag,
Dr.-Georg-Schaeffler-Straße 1, 77815 Bühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

AMATEUR EXCELLENCE GASTEIG AMATEUR EXCELLENCE

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, graphischen Darstellungen, in allen Medien, Bild-/Ton- und Datenträgern aller Art, Hörfunk, Fernsehen, elektronische und digitale Medien, Veranstaltungen, Merchandising Produkte, Dienstleistungen, Druckerzeugnisse aller Art.

**Rechtsanwaltskanzlei Beate Kehrl,
Prinzregentenplatz 14, 81675 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wünsch Dir was Die Rentnergang Nebel im August

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien.

**collina filmproduktion GmbH,
Franz-Joseph-Straße 15, 80801 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die schönsten Natur- und Nationalparks in Deutschland

- Vom Watt bis an die Oder
- Von der Eifel zum Elbsandsteingebirge
- Vom Main bis zu den Alpen

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kunst & Kultur Kultur-Szene Das Quiz der Deutschen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Astrokanal Astrokanal.tv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**c4 Systems GmbH,
Höhenweg 23, 61231 Bad Nauheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Viva High School Musical

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Disney Channels Germany a division of
The Walt Disney Company (Germany) GmbH,
Ismaninger Straße 101 / 22, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TaxAffairs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Renntag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline Dienste).

**Neusser Druckerei und Verlag GmbH,
Moselstraße 14, 41464 Neuss**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Das war so

in allen Schreibweisen für Ton- sowie Bild- und Bild-Ton-Träger, CDs, DVDs, Film, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste und Internet, CD-ROM und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**KROHN Rechtsanwälte,
Esplanade 41, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alle Männer sind Schweine

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für Titelschutz in Anspruch für:

Benachteiligung wegen des Alters im Erwerbsleben

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CDROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**HEYERS Rechtsanwälte,
Arndtstraße 19, 49080 Osnabrück**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lahnstein erleben
Lahnsteiner Leben
Bendorf erleben
Bendorfer Leben
Mülheim-Kärlich erleben
Mülheim-Kärlicher Leben
Vallendar erleben
Vallendarer Leben
Mayen erleben
Mayener Leben
Andernach erleben
Andernacher Leben
Bad Ems erleben
Bad Emser Leben
Nassau erleben
Nassauer Leben
Rhein-Lahn-Kreis erleben
Leben im Rhein-Lahn-Kreis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Mittelrhein-Verlag GmbH,
August-Horch-Straße 28, 56070 Koblenz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gesundheit & Lifestyle
Wohlfühlen im Heilbad

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Zusätzen, Untertiteln, und Zusammensetzungen für alle Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk, und sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, einschließlich Offline und Onlinedienste, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Dienstleistungen aller Art sowie die sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Verwertung einschließlich Merchandising - ausgenommen Theaterwerke.

S.W.H.C. GmbH,
Siemensstraße 5, 86825 Bad Wörishofen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

ZOÓN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckschriften aller Art, insbesondere Zeitschriften, Magazine, Supplements, Spalten, Kolumnen, Untertitel, Rubriken, Zeitschriftenbeilagen, Kataloge, Kalender; Websites.

Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen,
Sachsenring 75, 50677 Köln

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
 Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
 Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
 titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
 www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
 Redaktion/Anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
 Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
 Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
 Druckauflage: 3.400
 Verbreitete Auflage: 3.100
 Erscheinungsweise: wöchentlich
 Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel: monatlich
 Druckauflage: 5.400
 Verbreitete Auflage: 5.200
 Empfängerkreis:

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50 Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2009 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 - 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____